

Minijob möglich?

Beitrag von „User626“ vom 15. August 2024 16:15

Hallo zusammen,

ich möchte verbeamteter Lehrer an einer Berufsschule in Niedersachsen werden und habe eine Frage bezüglich der Ausübung einer Nebentätigkeit, speziell eines Minijobs.

Hat jemand Erfahrung damit, ob das grundsätzlich möglich ist? Wenn ja, wie viele Stunden darf man in einem Minijob arbeiten, wenn man eine Vollzeitstelle als verbeamteter Lehrer hat? Mich interessieren vor allem Erfahrungen von Kollegen in Niedersachsen.

Danke im Voraus für eure Antworten!

Beitrag von „Bolzbold“ vom 15. August 2024 16:24

[Nebentätigkeiten: Bildungsportal Niedersachsen \(bildungspotal-niedersachsen.de\)](#)

Du brauchst die offiziellen Vorgaben und keine Erfahrungsberichte. Unter dem Link findest Du alles, was Du brauchst.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 15. August 2024 16:25

Einen Minjob darfst du problemlos ausführen, musst die Tätigkeit aber anmelden.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 15. August 2024 18:27

mmm... und in der Regel genehmigen lassen ...

Beitrag von „Schmidt“ vom 15. August 2024 18:36

Zitat von chilipaprika

mmm... und in der Regel genehmigen lassen ...

"Eine Nebentätigkeit ist gemäß § 40 BeamStG grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit Sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen." (aus dem Link von Bolzbold)

Beitrag von „Moebius“ vom 15. August 2024 18:45

Zitat von chilipaprika

mmm... und in der Regel genehmigen lassen ...

In Niedersachsen ist die Genehmigungspflicht seit ca. 10 Jahren abgeschafft, es gibt nur noch die Anzeigepflicht, auf die der Dienstherr dann ggf. mit einer Untersagung reagieren kann, wenn es Untersagungsgründe gibt.

(Ist meines Wissens in allen norddeutschen Bundesländern so.)

Beitrag von „User626“ vom 15. August 2024 19:05

Vielen Dank für die ganzen Infos :)!

Auf TikTok wurde gesagt, es wäre sehr schwierig sowas genehmigen zu lassen, und man könne nur 200€ im Monat dazu verdienen.

War mir aber irgendwie schon klar, dass dies nicht ganz stimmen kann.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 15. August 2024 19:32

Zitat von Schmidt

"Eine Nebentätigkeit ist gemäß § 40 BeamStG grundsätzlich anzeigenpflichtig. Sie ist unter Erlaubnis oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit Sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen." (aus dem Link von Bolzbold)

Mein Gott, ich bin immer begeisterter, fürs Alter ziehe ich zurück nach NDS 😊

Beitrag von „Bolzbold“ vom 15. August 2024 19:38

TikTok? Echt jetzt? Fake-Alarm?

Beitrag von „Schmidt“ vom 15. August 2024 19:43

Zitat von Bolzbold

TikTok? Echt jetzt? Fake-Alarm?

Vermutlich Abiturient bzw. Student

Unter denen ist Tiktok relativ weit verbreitet. Früher hat man "etwas von jemandem gehört" oder "auf Facebook gelesen". Heute ist es eben Tiktok.

Beitrag von „Moebius“ vom 15. August 2024 19:44

Zitat von chilipaprika

Mein Gott, ich bin immer begeisterter, fürs Alter ziehe ich zurück nach NDS 😊

Es ist schön hier (wenn es nicht regnet), aber diese Regelung ist jetzt praktisch nur eine Entbürokratisierung, da man nicht mehr auf Antwort warten muss. Auch in anderen

Bundesländern dürfen Anträge auf Nebentätigkeit nur mit stichhaltigen Begründungen abgelehnt werden, was in der Praxis bedeutet entweder einen Interessenkonflikt mit der Haupttätigkeit oder zu großer zeitlicher Umfang.

Beitrag von „Schmidt“ vom 15. August 2024 19:45

Zitat von chilipaprika

Mein Gott, ich bin immer begeisterter, fürs Alter ziehe ich zurück nach NDS 😊

Mit A13 darf man maximal 5.400 Euro im Jahr dazu verdienen. Aber immerhin

Beitrag von „Moebius“ vom 15. August 2024 19:54

Zitat von Schmidt

Mit A13 darf man maximal 5.400 Euro im Jahr dazu verdienen. Aber immerhin

Nicht schon wieder, jedes mal, wenn wir über das Thema Nebenbeschäftigung diskutieren, kommt das Märchen einer Obergrenze.

Die Obergrenze gilt nur für Nebenbeschäftigungen IM öffentlichen Dienst, die sich aus der Haupttätigkeit ergeben, nicht für ganz normale Nebentätigkeiten.

Beitrag von „s3g4“ vom 15. August 2024 20:19

Zitat von Moebius

In Niedersachsen ist die Genehmigungspflicht seit ca. 10 Jahren abgeschafft, es gibt nur noch die Anzeigepflicht, auf die der Dienstherr dann ggf. mit einer Untersagung

reagieren kann, wenn es Untersagungsgründe gibt.

(Ist meines Wissens in allen norddeutschen Bundesländern so.)

Das finde ich vernünftig. Ich muss mir meine (es sind 4 Stück) immer alle 3 Jahre neu genehmigen lassen und jedes Jahr Nachweise einreichen ☐

Beitrag von „s3g4“ vom 15. August 2024 20:19

Zitat von User626

TikTok

Keine gute Quelle für Rechtsberatung

Beitrag von „s3g4“ vom 15. August 2024 20:20

Zitat von chilipaprika

Mein Gott, ich bin immer begeisterter, fürs Alter ziehe ich zurück nach NDS 😊

Ja NDS hat viele Dinge, die ich auch besser als bei uns finde. Bis auf Eltern bei Konferenzen ☐ (nein das Fass bleibt zu)

Beitrag von „Moebius“ vom 15. August 2024 20:23

Zitat von s3g4

Ja NDS hat viele Dinge, die ich auch besser als bei uns finde. Bis auf Eltern bei Konferenzen ☐ (nein das Fass bleibt zu)

Immer noch besser als Berlin, wo ja bekanntlich alles anders ist.

Beitrag von „Schmidt“ vom 15. August 2024 20:42

Zitat von Moebius

Nicht schon wieder, jedes mal, wenn wir über das Thema Nebenbeschäftigung diskutieren, kommt das Märchen einer Obergrenze.

Die Obergrenze gilt nur für Nebenbeschäftigungen IM öffentlichen Dienst, die sich aus der Haupttätigkeit ergeben, nicht für ganz normale Nebentätigkeiten.

Der Hinweis ist richtig, es geht aber auch etwas weniger genervt. 😊

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 15. August 2024 21:30

Zitat von Moebius

Es ist schön hier (wenn es nicht regnet),

Na dann ist es ja meist nicht so schön.

Beitrag von „Moebius“ vom 15. August 2024 21:39

Zitat von state_of_Trance

Na dann ist es ja meist nicht so schön.

Als Mathematiker sollte dir klar sein, dass "aus A folgt B" nicht gleichbedeutend ist mit "aus nicht B folgt nicht A".